

Der neue TV-L bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten, das Tabellenentgelt anzupassen und zu ergänzen. Hier finden Sie eine Übersicht über die modularen Entgeltregelungen. Dabei können die einzelnen Instrumente additiv gewährt werden.

<b>Tarfinstrument</b>	<b>Vorschrift nach TV-L</b>	<b>wer kommt hierfür in Betracht?</b>	<b>Regelungsinhalt</b>	<b>Voraussetzungen für die Anwendung</b>	<b>Kostenübernahme DFG?</b>
Anerkennung von Berufserfahrung bei der Einstufung zum Zeitpunkt der Einstellung	§ 16 II 2	alle Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-L  (mit Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken hinsichtlich der Anrechnung von Vorzeiten - § 41 Nr. 11)	höhere Einstufung	entsprechende einschlägige Berufserfahrung <sup>1) 2)</sup> bei dem selben Arbeitgeber	Ja - die DFG finanziert im Falle der Bewilligung von Personalstellen sämtliche modulare Entgeltbausteine im Rahmen des Tarifrechts <sup>3)</sup>
	§ 16 II 3		Einstufung in Stufe 2 statt Stufe 1	einschlägige Berufserfahrung <sup>1) 2)</sup> von mindestens einem Jahr bei einem anderen Arbeitgeber	
	§ 16 II 3		Einstufung in Stufe 3 statt Stufe 1	einschlägige Berufserfahrung <sup>1) 2)</sup> von mindestens drei Jahren bei einem anderen Arbeitgeber und Einstellung nach dem 31. Januar 2010	
Vorziehen von Entwicklungsstufen	§ 16 V 1	alle Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-L mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (§ 41 Nr. 11)	ganz oder teilweise Vorweggewährung von bis zu zwei Stufen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur regionalen Differenzierung</li> <li>• zur Deckung des Personalbedarfs</li> <li>• zur Bindung oder Gewinnung qualifizierter Fachkräfte</li> <li>• zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten</li> </ul>	Ja, wie oben <sup>3)</sup>

Endstufenaufstockung	§ 16 V 2	alle Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-L	widerrufliche Aufstockung bei Erreichen der Endstufe einer Entgeltgruppe um bis zu 20% des Entgelts der Stufe 2 (befristet oder unbefristet)	<ul style="list-style-type: none"> <li>zur regionalen Differenzierung</li> <li>zur Deckung des Personalbedarfs</li> <li>zur Bindung oder Gewinnung qualifizierter Fachkräfte</li> <li>zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten</li> </ul>	Ja, wie oben <sup>3)</sup>
	§ 40 Nr. 5	ergänzende Sonderregelung für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Aufstockung der Endstufe um bis zu 25%	zusätzlich zu den obigen Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>die Beschäftigten erfüllen aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation besondere projektbezogene Anforderungen oder</li> <li>zur Personalbindung bzw. Personalgewinnung</li> </ul>	
	§ 41 Nr. 11	sowie Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken, die gleichzeitig als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler tätig sind			
Verkürzung von Zeiten bis zur höheren Einstufung	§ 17 II 1	alle Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-L mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (§ 41 Nr. 12)	frühere Einstufung in die Stufen 4 bis 6 als nach der regulären Stufenlaufzeit	Leistungen des Beschäftigten liegen erheblich über dem Durchschnitt	Ja, wie oben <sup>3)</sup>
Leistungsentgelt	§ 18	alle Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-L mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (§ 41 Nr. 13)	zusätzliches Entgelt in Höhe von bis zu 8% des Tabellenentgeltes	Näheres wird in landesbezirklichen Tarifverträgen geregelt	Ja, wie oben <sup>3)</sup>
Jahressonderzahlung	§ 20	alle Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-L mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (§ 41 Nr. 15)	jährliche Einmalzahlung	bestehendes Arbeitsverhältnis am 1. Dezember	Ja, wie oben <sup>3)</sup>

Drittmittelprämie	§ 40 Nr. 6	Sonderregelung für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen	zusätzliches Entgelt in Höhe von maximal 10% des Jahrestabellenentgelts	<ul style="list-style-type: none"> <li>• private Drittmittel,</li> <li>• Verbleib von Mitteln nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens und</li> <li>• besondere Leistung bei der Einwerbung der Mittel oder im Drittmittelvorhaben</li> </ul>	<b>Nein</b> (keine privaten Drittmittel)
	§ 41 Nr. 13	Sonderregelung für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken			
Leistungszulage	§ 40 Nr. 6	Sonderregelung für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (gilt insbesondere nicht für Ärztinnen und Ärzte)	widerrufliche monatliche Zulage (befristet oder unbefristet)	dauerhafte oder projektbezogene Erbringung besonderer Leistungen	Ja - die DFG finanziert im Falle der Bewilligung von Personalstellen sämtliche modulare Entgeltbausteine im Rahmen des Tarifrechts <sup>3)</sup>
Leistungsprämie	§ 40 Nr. 6	Sonderregelung für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (gilt insbesondere nicht für Ärztinnen und Ärzte)	einmalige Zahlung	besondere Leistung des Beschäftigten	ja, wie oben <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen gilt hinsichtlich der Berufserfahrung ergänzend: Innerhalb der Entgeltgruppen 13 bis 15 werden Zeiten einschlägiger Berufserfahrung an anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (auch im Ausland) grundsätzlich anerkannt. Das Gleiche gilt für Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 12, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

<sup>2)</sup> Umstritten ist, inwieweit Promotionszeiten als einschlägige Berufserfahrung gewertet werden können. Dies kann in Betracht kommen, wenn während der Promotionszeit „besondere“ Tätigkeiten und Leistungen erbracht wurden. Es wird hier auf den Einzelfall ankommen.

<sup>3)</sup> Voraussetzung für eine Kostenerstattung durch die DFG ist immer, dass das Tarifrecht korrekt angewandt wird, insbesondere, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Gewährung in der Person des Beschäftigten vorliegen. Die Entscheidung hierüber trifft aber die jeweilige Hochschule bzw. Forschungseinrichtung.